Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 10275.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld. Vom 10. April 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Linn wird unter Abtrennung von dem Landkreise Crefeld mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Crefeld auf Grund des in der Anlage abgedruckten, von dem Oberbürgermeister von Crefeld und dem Bürgermeister von Linn am 28. Dezember 1899 vollzogenen Vertrags vereinigt.

Die Vereinigung findet mit dem Tage statt, an dem seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Monate verstrichen sind.

§. 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet mit dem Zeitpunkte der Vereinigung (§. 1) die Landgemeinde Linn aus dem durch die Kreise Neuß, Grevenbroich und Crefeld-Land gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII 12 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 — Gesetz-Samml. S. 357 —) aus und tritt dem den Stadtkreis Crefeld umfassenden Wahlbezirke (Nr. VIII 10 des genannten Verzeichnisses) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. April 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1901.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen der Stadt Crefeld, vertreten durch den Ober-Bürgermeister Küper, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Crefeld vom 22. Dezember 1899, und der Landgemeinde und Bürgermeisterei Linn, vertreten durch den Bürgermeister Hübner, letzterer handelnd auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths zu Linn vom 25. Juli, der Erklärung desselben Gemeinderaths vom 27. Dezember 1899 und des Beschlusses des Kreisausschusses für den Landkreis Crefeld vom 28. Dezember 1899, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§. 1.

Die beiden Gemeinden Crefeld und Linn treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Crefeld zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der bisherige Bezirk der Bürgermeisterei Linn erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung „Crefeld-Linn".

§. 2.

Das sämmtliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Linn als deren Nachfolgerin ein.

§. 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Crefeld die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in der Bürgermeisterei Linn sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung Crefeld tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Linn zustehen beziehungsweise obliegen.

§. 4.

Die in Crefeld bestehenden Einrichtungen des Gemeindewesens, sowie die daselbst geltenden Ortsstatute, Reglements, Gemeindebeschlüsse und Polizeiver-

ordnungen erhalten in dem Bezirke Linn Wirksamkeit. Es bleibt jedoch noch besonderer Bestimmung vorbehalten, ob und welche in Crefeld geltenden Vorschriften mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter der Gemeinde Linn vorläufig von der Einführung ausgeschlossen sein sollen und welche besonderen Linner Einrichtungen beizubehalten sind.

§. 5.

Behufs Vertretung des Linner Bezirkes wird die Zahl der Stadtverordneten in Crefeld um ein im Bezirke Linn wohnendes Mitglied erhöht. Für das erste Mal wird dieses Mitglied von dem Gemeinderath in Linn gewählt. Die nähere Bestimmung darüber, wie lange dessen Amtszeit dauert, welche Abtheilung wählen soll u. s. w., bleibt späterer ortsstatutarischer Regelung durch die Stadtgemeinde Crefeld vorbehalten.

§. 6.

Dem Stadtverordneten von Linn wird eine entsprechende Betheiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt und soll er Mitglied der Hafenkommission sein.

§. 7.

Die Stadtgemeinde Crefeld übernimmt auf Grund besonderer Vereinbarung die Gemeindebeamten der Bürgermeisterei Linn.

§. 8.

Die jetzigen Einwohner von Linn, sowie deren Nachkommen beziehungsweise ersten Rechtsnachfolger im Erbgange zahlen bis zum 1. April 1920 an Kommunalsteuern nicht mehr als 100 Prozent von der Einkommensteuer, 150 Prozent von den Realsteuern und 50 Prozent zu der Betriebssteuer, wobei nur die zur Zeit in der Gemeinde Linn betriebenen Gewerbe in Betracht kommen. Wenn jedoch die erweiterte Stadtgemeinde Crefeld die eine oder die andere Steuerart mit geringeren Zuschlägen belastet, so kommen auch diese niedrigeren Sätze für den Linner Bezirk zur Erhebung.

Wenn die Bewohner der Stadt Crefeld durch Veränderung der Gesetzgebung oder in anderer Weise bezüglich ihrer kommunalen Verpflichtung entlastet werden, so soll dieser Vortheil den Einwohnern des Linner Bezirkes in gleicher Weise zu Gute kommen. Vom 1. April 1920 ab tritt eine gleichmäßige Heranziehung zu allen Real- und Personalsteuern ein.

§. 9.

Für die gleiche Dauer von 20 Jahren sollen in Linn für den gleichen Personenkreis, wie im §. 8 vorgesehen, die bisherige Hundesteuer und Hundesteuerordnung bestehen bleiben, nach Ablauf dieser Frist tritt die Crefelder Hundesteuerordnung in Kraft.

§. 10.

In Linn soll eine örtliche Verwaltungsstelle belassen beziehungsweise eingerichtet werden, welche Standesamt, Polizeiamt, Steuerhebestelle, Zahlstelle der Ortskrankenkasse, Meldeamt, Filiale der Amtsstelle für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßt.

Ob diesen Stellen noch andere Verwaltungszweige zugewiesen werden sollen und in welchem Umfange, bleibt der späteren Organisation der Gesammtverwaltung des erweiterten Stadtbezirkes vorbehalten.

§. 11.

Die in der Gemeinde Linn jetzt bestehende Sparkasse wird mit der Sparkasse der Stadt Crefeld verschmolzen. In der jetzigen Gemeinde Linn wird eine Hebestelle eingerichtet.

§. 12.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden Crefeld und Linn soll drei Monate nach Rechtskraft des bezüglichen Gesetzes eintreten.

Gegenwärtiger Vertrag wird in 2 Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Crefeld und Linn, den 28. Dezember 1899.

Der Ober-Bürgermeister von Crefeld. Der Bürgermeister von Linn.

Küper. Hübner.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.